

Beitrags- und Gebührensatzung Synopse 2022

alt	Änderungssatzung
<p>Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 5. Änderung vom 17.12.2020 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016</p>	<p>Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 6. Änderung vom xx.xx.2021 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016</p>
<p>In seiner Sitzung am 25.11.2020 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916 ff.), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des Wasserhaushalts-gesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juli 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Evers-winkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</p>	<p>In seiner Sitzung am xx.xx.2021 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072 ff.), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.05.2021 (GV. NRW. S. 718), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasser-betrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</p>
Artikel I	Artikel I
<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche sowie der in die öffentliche Abwasseranlage einleitenden abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mit-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche sowie der in die öffentliche Abwasseranlage einleitenden abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mit-</p>

wirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Abwasserbetrieb TEO AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Abwasserbetrieb TEO AöR zutreffend ermittelt wurden. Inhalt der Ermittlung kann dabei neben der Auswertung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Auf Anforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Abwasserbetrieb TEO AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbetrieb TEO AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der Abwasserbetrieb TEO AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(7) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Sickerschächte), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.g, II.1.f, III. 1.e und f und IV. 1.f), wenn die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird.

wirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Abwasserbetrieb TEO AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Abwasserbetrieb TEO AöR zutreffend ermittelt wurden. Inhalt der Ermittlung kann dabei neben der Auswertung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Auf Anforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. **Die Mitteilung der geforderten Auskunft hat durch die entsprechend ausgefüllte und unterschriebene Vorlage des Vordrucks Flächenermittlung für Niederschlagswasser / Gewässerunterhaltung zu erfolgen.** Soweit erforderlich, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Abwasserbetrieb TEO AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbetrieb TEO AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der Abwasserbetrieb TEO AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(7) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Sickerschächte) gemäß § 10 Abs. 4 der Entwässerungssatzung, die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.g, II.1.f, III. 1.e und f und IV. 1.f).

Artikel II	Artikel II
§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm	§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm
(3) Eine Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.	(3) Die Gebührenpflicht für eine Fehlfahrt (3. Spiegelstrich) oder einer Einzelfahrt / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens (4. Spiegelstrich) berechnet sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziffer I.4, II.3, II 4, III.3 und IV.3). (4) Eine Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
Artikel III	Artikel III
§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben	§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben
	(3) Die Gebührenpflicht für eine Fehlfahrt (3. Spiegelstrich) oder einer Einzelfahrt / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens (4. Spiegelstrich) berechnet sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziffer I.5, II.4, II 4, III.4 und IV.4).
Artikel IV	Artikel IV
Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze	Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze
zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 5. Änderung vom 17.12.2020 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016	zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 6. Änderung vom xx.xx.xx zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016

<p>Geltungszeitraum: 2021</p> <p>I. Entsorgungsgebiet Telgte</p> <p>I.1 Abwassergebührenmaßstab</p> <p>Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser. <p>Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.</p> <p>Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.</p> <p>I.2 Abwassergebührensätze</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2021 jährlich 1,19 € je m³ Schmutzwasser. Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2021 jährlich 1,31 € je m³ Schmutzwasser. Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der 	<p>Geltungszeitraum: 2022</p> <p>I. Entsorgungsgebiet Telgte</p> <p>I.1 Abwassergebührenmaßstab</p> <p>Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser. <p>Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.</p> <p>Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.</p> <p>I.2 Abwassergebührensätze</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2022 jährlich 1,22 € je m³ Schmutzwasser. Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2022 jährlich 1,35 € je m³ Schmutzwasser. Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.</p> <p>d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,70 €.</p> <p>e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. 1.2.d) berücksichtigt.</p> <p>f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. 1.2.d) berücksichtigt.</p> <p>g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. 1.2.d) berücksichtigt.</p> <p>h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,72 €.</p> <p>i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. 1.2.h) berücksichtigt.</p> <p>I.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00333 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. 1.2. b) Anwendung.</p>	<p>Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.</p> <p>d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,76 €.</p> <p>e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. 1.2.d) berücksichtigt.</p> <p>f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. 1.2.d) berücksichtigt.</p> <p>g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. 1.2.d) berücksichtigt.</p> <p>h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,79 €.</p> <p>i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. 1.2.h) berücksichtigt.</p> <p>I.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00354 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. 1.2. b) Anwendung.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 10,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,48 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 10,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,81 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 4,48 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 4,48 € je m³.
- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

I.7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

I. 8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosshöhe

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 5,81 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 5,81 € je m³.
- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

I.7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

I. 8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosshöhe

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

<p>I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.</p> <p>I. 11 Beitragssatz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt <ul style="list-style-type: none"> – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche; – bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. <p>II. Entsorgungsgebiet Everswinkel</p> <p>II.1 Abwassergebührensätze</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 jährlich 2,62 € je m³ Schmutzwasser. b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,52 €. d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt. 	<p>I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.</p> <p>I. 11 Beitragssatz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt <ul style="list-style-type: none"> – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche; – bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. <p>II. Entsorgungsgebiet Everswinkel</p> <p>II.1 Abwassergebührensätze</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 jährlich 2,68 € je m³ Schmutzwasser. b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,52 €. d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,54 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.g) berücksichtigt.

II.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00310 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.1.a) Anwendung.

II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 6,26 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis

- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,55 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.g) berücksichtigt.

II.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00336 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.1.a) Anwendung.

II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 6,26 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis

einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

II.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,55 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

II.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

II.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen,
- b) Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten
- c) bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: 0,50
- d) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich
- e) nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist
- f) oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze
- g) gebaut werden dürfen: 1,00

einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

II.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,55 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

II.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

II.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen,
- b) Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten
- c) bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: 0,50
- d) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich
- e) nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist
- f) oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze
- g) gebaut werden dürfen: 1,00

- h) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- i) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- j) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,70
- k) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85
- l) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: 1,95
- m) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.

II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

II.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

III. Entsorgungsgebiet Ostbevern

III.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 jährlich 2,73 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 die-

- h) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- i) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- j) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,70
- k) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85
- l) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: 1,95
- m) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.

II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

II.9 Beitragssatz

- c) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- d) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

III. Entsorgungsgebiet Ostbevern

III.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 jährlich 2,82 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 die-

<p>ser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,65 €.</p> <p>c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.</p> <p>d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.</p> <p>e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt</p> <p>f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %.</p> <p>g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,67 €.</p> <p>h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.g) berücksichtigt.</p>	<p>ser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,65 €.</p> <p>c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.</p> <p>d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.</p> <p>e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt</p> <p>f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %.</p> <p>g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,68 €.</p> <p>h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.g) berücksichtigt.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

III.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00172 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.1.a) Anwendung.

III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 15,40 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

III.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 15,40 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

III.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00175 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.1.a) Anwendung.

III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 16,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

III.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 16,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

III.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

III.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

III.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

III.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

III.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 11,85 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,31 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

III.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

III.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

III.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

III.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

III.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 11,85 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,31 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;

– bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,54 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 jährlich 2,76 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. IV.1.a) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,50 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7

– bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,54 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 jährlich 2,76 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. IV.1.a) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,50 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7

dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.

- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,52 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.g) berücksichtigt.

IV.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00101 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.1.a) Anwendung.

IV.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 35,70 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.

- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,53 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.g) berücksichtigt.

IV.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00132 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.1.a) Anwendung.

IV.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 35,70 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

IV.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 35,70 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

IV.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

IV.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,00
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85
- bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

IV.7 Divisor zur Ermittlung der Geschoszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

IV.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 35,70 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

IV.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

IV.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,00
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85
- bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

IV.7 Divisor zur Ermittlung der Geschoszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

<p>IV.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.</p> <p>IV.9 Beitragssatz</p> <p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche; – bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche – bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. <p>c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v.H.</p>	<p>IV.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.</p> <p>IV.9 Beitragssatz</p> <p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche; – bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche – bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. <p>c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v.H.</p>
Artikel V	Artikel V
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.	Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.